

*Eine gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten hat das Bundesgericht am 21. April 2016 abgewiesen (BGer 2C\_604/2015).*

**100.2014.355U**  
MUT/BDE/RAP

## **Verwaltungsgericht des Kantons Bern**

Verwaltungsrechtliche Abteilung

**Urteil vom 29. Juni 2015**

Verwaltungsrichterin Herzog, präsidierendes Mitglied  
Verwaltungsrichterin Arn De Rosa, Verwaltungsrichter Müller  
Gerichtsschreiberin Baerfuss Klossner



**A.** \_\_\_\_\_  
vertreten durch Rechtsanwalt ...  
Beschwerdeführer

gegen

**Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern**  
Kramgasse 20, 3011 Bern

und

**Einwohnergemeinde Bern**  
Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei, Predigergasse 5,  
Postfach, 3000 Bern 7

betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung bzw. Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA und Wegweisung infolge Straffälligkeit (Entscheid der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 17. November 2014; BD 066/13)

## **Sachverhalt:**

### **A.**

Der tunesische Staatsangehörige A.\_\_\_\_\_, geboren am ... 1963, heiratete am 31. Dezember 1996 eine schweizerisch-französische Doppelbürgerin und reiste daraufhin im Rahmen des Familiennachzugs per 21. Februar 1997 in die Schweiz ein. Gestützt auf diese Ehe erhielt er zunächst eine Aufenthaltsbewilligung und kam im Verlauf des Jahres 2002 in den Besitz einer Niederlassungsbewilligung. Als Folge seiner Ehe ist A.\_\_\_\_\_ seit November 2008 ebenfalls im Besitz der französischen Staatsbürgerschaft. Nachdem er bereits früher strafrechtlich in Erscheinung getreten war, verurteilte ihn das Regionalgericht Bern-Mittelland am 19. Mai 2011 wegen versuchter eventualvorsätzlicher Tötung zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren, wobei diese zu Gunsten einer stationären Suchtbehandlung aufgeschoben wurde. Mit Verfügung vom 15. Februar 2013 widerrief die Einwohnergemeinde (EG) Bern, Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei (EMF), die Niederlassungsbewilligung von A.\_\_\_\_\_, wies diesen aus der Schweiz weg und bestimmte seine Ausreise auf den Zeitpunkt der Entlassung aus dem Strafvollzug.

### **B.**

Gegen diese Verfügung erhob A.\_\_\_\_\_ am 25. März 2013 Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM). Diese wies das Rechtsmittel mit Entscheid vom 17. November 2014 ab und setzte A.\_\_\_\_\_ eine Ausreisefrist auf den 31. Januar 2015 an.

### **C.**

Hiergegen hat A.\_\_\_\_\_ am 17. Dezember 2014 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben mit den folgenden Anträgen:

- «1. Der Entscheid vom 17. November 2014 sei aufzuheben und die Sache der Beschwerdegegnerin zur vollständigen und richtigen

Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts und zur Neubeurteilung zurückzuweisen.

2. Eventualiter sei der Entscheid vom 17. November 2014 aufzuheben und es sei festzustellen, dass der Beschwerdeführer weiterhin im Besitz der Niederlassungsbewilligung bleibt.
3. Eventualiter sei der Entscheid vom 17. November 2014 aufzuheben und dem Beschwerdeführer sei in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung B EU/EFTA zu erteilen.

- unter Kosten- und Entschädigungsfolge ->

Ferner hat A. \_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 22. Dezember 2014 um Befreiung von der Bezahlung der Verfahrenskosten ersucht.

Mit Vernehmlassung vom 6. Januar 2015 beantragt die POM die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei; zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege enthält sie sich eines Antrags. Die EG Bern hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Am 27. Februar 2015 bzw. am 16. März und 5. Mai 2015 reichten die POM und A. \_\_\_\_\_ weitere Unterlagen zu den Akten.

### **Erwägungen:**

#### **1.**

**1.1** Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist unter Vorbehalt von E. 1.2 hiernach einzutreten.

**1.2** Der Beschwerdeführer beantragt in seinem Rechtsbegehren 2, es sei festzustellen, dass er weiterhin im Besitz der Niederlassungsbewilligung

bleibe. Feststellungsbegehren bedürfen eines ausgewiesenen Feststellungsinteresses. Sie sind gegenüber leistungsverpflichtenden und rechtsgestaltenden Begehren subsidiär und damit nur zulässig, wenn das schutzwürdige Interesse der das Feststellungsbegehren stellenden Partei mit einem Leistungs- oder Gestaltungsbegehren nicht gewahrt werden kann (BVR 2014 S. 33 E. 1.4, 2011 S. 564 E. 3.3; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 49 N. 19 ff.). – Nach Art. 34 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) werden Niederlassungsbewilligungen unbefristet erteilt, weshalb der Beschwerdeführer bei Gutheissung der Beschwerde ohnehin im Besitz der Niederlassungsbewilligung bleiben würde. Inwiefern der Beschwerdeführer – neben dem Leistungsbegehren – zusätzlich an der Feststellung dieses Faktums ein spezielles Feststellungsinteresse hat, ist nicht ersichtlich. Demnach ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, soweit der Beschwerdeführer beantragt, es sei festzustellen, dass er weiterhin im Besitz der Niederlassungsbewilligung bleibe.

**1.3** Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 VRPG).

## **2.**

In formeller Hinsicht rügt der Beschwerdeführer eine mehrfache Verletzung des rechtlichen Gehörs: Er macht geltend, die POM sei zu Unrecht davon ausgegangen, die der EG Bern unterlaufene Gehörsverletzung könne geheilt werden (Beschwerde Art. 2). Zudem habe die Vorinstanz für die Entscheidungsfindung keine aktuellen Berichte des behandelnden Psychotherapeuten sowie der zuständigen Bewährungshilfe beigezogen. Weiter habe er keine Gelegenheit erhalten, sich zu seiner Situation seit seiner bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug zu äussern.

**2.1** Der Umfang des Anspruchs auf rechtliches Gehör richtet sich in erster Linie nach dem einschlägigen (kantonalen) Verfahrensrecht (Art. 21 ff. VRPG), subsidiär nach den Mindestgarantien gemäss Art. 26 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) und Art. 29

Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101). Er vermittelt u.a. das Recht, von der Behörde angehört zu werden, bevor diese verfügt oder entscheidet (Art. 21 Abs. 1 VRPG). Gemäss Art. 22 VRPG sind die Parteien sodann berechtigt, an Instruktionsverhandlungen und amtlichen Augenscheinen teilzunehmen, Personenbefragungen beizuwohnen und um Beantwortung von Ergänzungsfragen zu ersuchen. Ausserdem haben sie das Recht, zum Ergebnis eines Beweisverfahrens Stellung zu nehmen (Art. 24 VRPG). Der Gehörsanspruch verpflichtet die Behörde weiter, die Vorbringen der in ihrer Rechtsstellung Betroffenen tatsächlich zu hören, zu prüfen und beim Entscheid zu berücksichtigen. Folge dieser Prüfungspflicht und zugleich Bedingung einer wirksamen Selbstkontrolle ist die behördliche Begründungspflicht (vgl. Art. 52 Abs. 1 Bst. b VRPG).

**2.2** Es ist unbestritten, dass die EG Bern das rechtliche Gehör verletzt hat, indem sie den für das Verfahren wesentlichen Beweisanträgen des Beschwerdeführers nicht stattgegeben und entscheidrelevante Beweismittel nicht zu den Akten genommen hat (vgl. angefochtener Entscheid E. 3b). Eine Gehörsverletzung führt – entsprechend der formellen Natur des Gehörsanspruchs – ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache grundsätzlich zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Praxisgemäss können allerdings Gehörsverletzungen unter bestimmten Voraussetzungen geheilt werden (vgl. BGE 138 II 77 E. 4; BVR 2014 S. 508 [VGE 2013/433 vom 15.7.2014] unpubl. E. 3.5, 2012 S. 28 E. 2.3.5, 2009 S. 328 E. 2.3, 2008 S. 97 E. 2.2.3). Diese Voraussetzungen waren im vorinstanzlichen Verfahren erfüllt: Die Gehörsverletzung wog nicht besonders schwer. Zudem konnte der Beschwerdeführer die von den EMF ignorierten Beweismittel vollumfänglich ins Beschwerdeverfahren vor der POM einbringen. Die POM verfügt über volle Überprüfungsbefugnis und damit über die gleiche Kognition wie die EMF (Art. 66 VRPG). Schliesslich drängte sich die Heilung auch unter verfahrensökonomischen Gründen auf, zumal dem Beschwerdeführer dadurch keine Nachteile entstanden sind. Der Heilung der Gehörsverletzung im vorinstanzlichen Verfahren stand mithin nichts entgegen. Die POM hat der Gehörsverletzung durch die EG Bern schliesslich bei der Kostenverlegung gebührend Rechnung getragen (E. 13).

**2.3** Soweit der Beschwerdeführer die Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz rügt, ist Folgendes festzuhalten: Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers hat die POM den Abschlussbericht der Abteilung Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug (ABaS) vom 17. Oktober 2014 berücksichtigt und gewürdigt (vgl. E. 7c/xx und yy). Der aktuellste Bericht des behandelnden Psychotherapeuten im Zeitpunkt des angefochtenen Entscheids datiert vom 27. März 2014 und wurde am 4. April 2014 vom Beschwerdeführer zu den Akten gereicht (Akten POM pag. 77). Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (Art. 20 Abs. 1 VRPG; Art. 90 AuG) wäre es an ihm gewesen, einen aktuelleren Bericht einzureichen, wenn er der Auffassung gewesen wäre, dass sich seine psychische und physische Gesundheit in der Zwischenzeit massgeblich geändert habe. Aus den Akten geht sodann hervor, dass der Beschwerdeführer jederzeit Gelegenheit hatte, sich zu seiner Situation seit der bedingten Entlassung zu äussern, was er im Übrigen auch mehrfach getan hat (vgl. Eingaben vom 13.11.2013, 4.4.2014, 6.5.2014 und 14.11.2014 in Akten POM pag. 53 ff., 76 f., 83 ff. und 93 ff.). Ob die vorinstanzliche Würdigung der Beweismittel der Rechtskontrolle standhält, ist sodann nicht eine Frage des rechtlichen Gehörs, sondern der materiellen Beurteilung, welche nachfolgend zu prüfen ist. Von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz kann deshalb keine Rede sein.

### **3.**

Aufgrund der Akten ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

**3.1** Der Beschwerdeführer reiste zwischen 1989 und 1995 unter verschiedenen Namen dreimal erfolglos in die Schweiz ein; sein Asylantrag wurde jeweils abgewiesen (Akten EG Bern pag. 20 f.). Nach der Heirat mit einer schweizerisch-französischen Doppelbürgerin reiste er am 21. Februar 1997 erneut in die Schweiz ein und erhielt zunächst eine Aufenthaltsbewilligung und im Jahr 2002 die Niederlassungsbewilligung. Im November 2008 erwarb er ebenfalls die französische Staatsbürgerschaft (Akten EG Bern pag. 75 ff.). Der Beschwerdeführer lebt in einer intakten Ehe und hat zusammen mit seiner Ehefrau einen erwachsenen Sohn (geb. 1996) und eine

Tochter (geb. 2009; Akten POM, Beilage zur Eingabe des Beschwerdeführers vom 13.11.2013). Seit seiner Einreise in die Schweiz ist der Beschwerdeführer nur unregelmässig einer Arbeit nachgegangen, wobei er während zwölf Jahren keine Erwerbstätigkeit mehr ausübte (angefochtener Entscheid E. 8a). Seit dem 4. Mai 2015 verfügt er über eine unbefristete 50 %-Teilzeitanstellung als Betriebsmitarbeiter an einem geschützten Arbeitsplatz. Er bezieht seit Herbst 2003 eine Viertelsrente der Invalidenversicherung und erhält darüber hinaus Ergänzungsleistungen (vgl. angefochtener Entscheid E. 8a; act. 3A). Per 13. August 2013 ist der Beschwerdeführer im Betreibungsregister des Betreibungsamts Bern Mittelland mit 19 Betreibungen in der Höhe von Fr. 59'382.35 und 47 offenen Verlustscheinen von Fr. 107'062.25 registriert (vgl. Akten POM, Beilage zur Eingabe des Beschwerdeführers vom 13.11.2013).

**3.2** Am 6. Oktober 1998 wurde der Beschwerdeführer vom Obergericht des Kantons Bern wegen Tätlichkeiten und Sachbeschädigung zu zehn Tagen Gefängnis verurteilt (Akten EG Bern pag. 10). Ein weiterer Schuldspruch erfolgte am 19. Mai 2011 durch das Regionalgericht Bern-Mittelland. Diesmal wurde der Beschwerdeführer wegen versuchter eventualvorsätzlicher Tötung zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt, wobei diese zu Gunsten einer stationären Suchtbehandlung nach Art. 60 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) aufgeschoben wurde (Akten EG Bern pag. 40 ff.). Vom Tatzeitpunkt am 26. Januar 2010 an befand sich der Beschwerdeführer in Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft. Die stationäre Suchtbehandlung trat er am 26. Oktober 2011 vorzeitig an (Akten EG Bern pag. 30 f.). Am 31. Oktober 2013 wurde er mit einer Probezeit von einem Jahr und unter diversen Auflagen bedingt entlassen; die Probezeit endete am 30. Oktober 2014 (vgl. Akten POM pag. 97 ff.).

#### **4.**

**4.1** In materieller Hinsicht umstritten sind der Widerruf der Niederlassungsbewilligung EU/EFTA und die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz. Ob diese Massnahmen zulässig sind, beurteilt sich einerseits nach dem AuG. Andererseits kann sich der Beschwerdeführer als

französischer Staatsangehöriger auf das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen, FZA; SR 0.142.112.681) berufen. Gemäss Art. 2 Abs. 1 Anhang I FZA hat er das Recht, sich nach Massgabe der Kapitel II bis IV dieses Anhangs in der Schweiz aufzuhalten und hier eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Im Anwendungsbereich des Abkommens hat das AuG nur insoweit Geltung, als das FZA keine abweichenden Bestimmungen enthält oder das AuG günstigere Bestimmungen vorsieht (Art. 2 Abs. 2 AuG).

**4.2** Für den Widerruf der Niederlassungsbewilligung eines Angehörigen eines EU/EFTA-Mitgliedstaats gilt gemäss Art. 23 der Verordnung vom 22. Mai 2002 über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (VEP; SR 142.203) die Vorschrift von Art. 63 AuG. Das FZA selber regelt die Ausstellung und den Widerruf von Niederlassungsbewilligungen nicht. Das FZA hat deshalb nur insoweit Bedeutung, als das Landesrecht nicht einen staatsvertraglich gewährleisteten Anspruch vereiteln darf (vgl. BGer 2C\_52/2014 vom 23.10.2014, E. 3.2, 2C\_471/2012 vom 18.01.2013, E. 4.1; vgl. auch VGE 2011/241 vom 8.9.2011, E. 2.2 [bestätigt durch BGer 2C\_839/2011 vom 28.02.2012]). Das FZA ist folglich soweit anwendbar, als der Beschwerdeführer durch den Widerruf der Niederlassungsbewilligung auch sein staatsvertragliches Aufenthaltsrecht in der Schweiz verlieren würde.

**4.3** Gemäss Art. 5 Anhang I FZA dürfen gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen eingeräumte Rechte durch Massnahmen eingeschränkt werden, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind (BGE 136 II 5 E. 4.1, 130 II 176 E. 3.1; BVR 2003 S. 513 E. 2a; VGE 2013/269 vom 28.11.2014, E. 3 [noch nicht rechtskräftig], 2013/244 vom 6.8.2014, E. 3.2 [bestätigt durch BGer 2C\_843/2014 vom 18.3.2015]); dabei sind bestimmte Richtlinien sowie die hierzu ergangene Rechtsprechung des EuGH zu beachten (vgl. Art. 16 FZA). Die Regelung von Art. 5 Anhang I FZA kann indes nicht zu

Massnahmen gegen in der Schweiz befindliche Personen ermächtigen, die über diejenigen hinausgehen, welche im schweizerischen Recht vorgesehen sind. Demnach ist zunächst zu prüfen, ob Art. 63 AuG eine genügende Rechtsgrundlage für die Verweigerung des Verbleibs des Beschwerdeführers in der Schweiz bietet. Erst bei Bejahung dieser Frage ist in einem nächsten Schritt zu prüfen, inwiefern das Freizügigkeitsabkommen zusätzliche Schranken auferlegt (BGE 130 II 176 E. 3.2; BGer 2C\_236/2013 vom 19.8.2013, E. 4, 2C\_221/2012 vom 19.6.2012, E. 3.2, 2C\_636/2010 vom 3.8.2011, E. 2.1).

## **5.**

**5.1** Die Niederlassungsbewilligung wird unbefristet und ohne Bedingungen erteilt (Art. 34 Abs. 1 AuG). Sie kann widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe, d.h. zu einer solchen von mehr als einem Jahr, verurteilt worden ist, wobei mehrere unterjährige Strafen nicht kumuliert werden dürfen und es keine Rolle spielt, ob die Sanktion (teil-)bedingt oder unbedingt ausgesprochen wurde (Art. 63 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 62 Bst. b AuG; BGE 139 I 31 E. 2.1). Vorausgesetzt ist, dass das Strafurteil in Rechtskraft erwachsen ist (BVR 2013 S. 543 E. 3.1). Der Bewilligungswiderruf ist in diesem Fall auch möglich, wenn sich die ausländische Person länger als 15 Jahre in der Schweiz aufgehalten hat (Art. 63 Abs. 2 AuG). – Der Beschwerdeführer wurde am 19. Mai 2011 zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt, womit er unbestrittenermassen einen Widerrufsgrund gesetzt hat.

**5.2** Der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung ist nur zulässig, wenn er aufgrund der im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung als verhältnismässig erscheint (Art. 5 Abs. 2 BV und Art. 96 AuG). Im Rahmen dieser Prüfung sind die öffentlichen Interessen an der Entfernungsmassnahme aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegen die privaten Interessen der betroffenen Person am weiteren Verbleib in der Schweiz abzuwägen. Zu berücksichtigen ist die Gesamtheit der rechtswesentlichen Umstände im Einzelfall, namentlich die Schwere des Verschuldens, das Verhalten gegenüber der öffentlichen Ordnung und Sicher-

heit im Allgemeinen, die Rückfallgefahr, die Dauer der bisherigen Anwesenheit bzw. die Integration sowie die der betroffenen Person und ihrer Familie oder anderen Angehörigen drohenden Nachteile (vgl. BGE 135 II 377 E. 4.3 und 4.5, 110 E. 2.1; BVR 2013 S. 543 E. 4.1, 2011 S. 289 E. 5.1, 2008 S. 193 E. 2.2 und 5.1). Dabei fliesst in die Interessenabwägung mit ein, dass (im Rahmen des Völkervertragsrechts und der praktischen Konkordanz) namentlich vorsätzliche Tötungsdelikte und andere Gewaltdelikte nach dem Willen des Verfassungsgebers zum Verlust des Aufenthaltsrechts führen sollen (Art. 121 BV; BGE 139 I 31 E. 2.3.2). Wird durch die Entfernungsmassnahme die weitere Pflege familiärer Beziehungen im Sinn von Art. 8 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 01.01) bzw. des inhaltlich deckungsgleichen Art. 13 Abs. 1 BV beeinträchtigt – wie hier aufgrund der Beziehung des Beschwerdeführers zu seiner Ehefrau und seiner Tochter –, bilden Grundlage dieser Interessenabwägung Art. 8 Ziff. 2 EMRK und Art. 36 BV (vgl. BGE 139 I 145 E. 2.2 und 2.4, 31 E. 2.3.1, 16 E. 2.2.2 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR], 137 I 247 E. 4.1, 135 I 143 E. 1.3.1 und 2.1, 134 II 1 E. 2.2, 10 E. 4.1 [Pra 97/2008 Nr. 87]). In diese Prüfung sind ausserdem die nach dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK; SR 0.107) zu berücksichtigenden Interessen der minderjährigen Tochter des Beschwerdeführers einzubeziehen (BGE 135 I 153 E. 2.2.2; zum Ganzen BVR 2013 S. 543 E. 4.1).

## **6.**

**6.1** Hinsichtlich des öffentlichen Interesses am Widerruf der Niederlassungsbewilligung ergibt sich was folgt:

**6.1.1** Das Verschulden, welches die betroffene Person mit der längerfristigen Freiheitsstrafe auf sich geladen hat, ist Ausgangspunkt der Beurteilung des öffentlichen Interesses. Seine Schwere bemisst sich regelmässig nach der Höhe der vom Strafgericht verhängten Strafe (BGE 134 II 10 E. 4.2 [Pra 97/2008 Nr. 87], 129 II 215 E. 3.1). Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung sprechen Freiheitsstrafen ab 24 Monaten für ein schweres Ver-

schulden, da diese Fälle bereits als so gravierend eingestuft werden, dass der vollständige Aufschub der Strafe nicht mehr in Frage kommt und mindestens ein Teil zwingend vollzogen werden muss. Auch aus fremdenpolizeilicher Sicht bedeutet eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten in jedem Fall einen sehr schwerwiegenden Verstoss gegen die schweizerische Rechtsordnung, wobei diese «Zweijahresregel» allerdings keine feste Grenze vorgibt (vgl. BGE 139 I 145 E. 2.3 und 3.4, 135 II 377 E. 4.4, zur vorliegend infolge nicht mehr kurzer Aufenthaltsdauer zwar nicht anwendbaren sog. «Reneja-Praxis»; in Bezug auf die Beurteilung des Verschuldens sind die Erwägungen dennoch massgeblich). – Der Beschwerdeführer wurde am 19. Mai 2011 wegen versuchter eventualvorsätzlicher Tötung zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt, wobei diese zu Gunsten einer stationären Suchtbehandlung aufgeschoben wurde. Wie die POM zutreffend erwogen hat (E. 7a), hat er hiermit ein schweres Verschulden auf sich geladen, übersteigt doch das Strafmass die massgebliche Grenze für einen sehr schwerwiegenden Verstoss gegen die schweizerische Rechtsordnung um das Doppelte. Nach den strafgerichtlichen Erkenntnissen hat der Beschwerdeführer «in unverhältnismässiger Art und Weise und ohne Rücksicht auf Verluste sein Bedürfnis nach Rache oder Bestrafung des Gegners über alles andere gestellt» (Begründung des Strafgerichts vom 19.5.2011 [Akten MIDI pag. 23 ff., nachfolgend «Begründung Strafgericht»], S. 37). Der Beschwerdeführer bestreitet denn die Ausführungen der Vorinstanz zum Verschulden auch nicht.

**6.1.2** Zu berücksichtigen ist sodann das Verhalten gegenüber der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Allgemeinen. Bei Personen, die mehrfach oder sogar regelmässig delinquent haben, besteht aufgrund ihrer Einsichtslosigkeit ein erhebliches sicherheitspolizeiliches Interesse, sie aus der Schweiz wegzuweisen. Wiederholte oder gar notorische Delinquenz zeigt in besonderer Weise, dass sich die betreffende Person von Strafurteilen nicht hat beeindruckt lassen, und führt zum Schluss, dass sie nicht willens oder fähig ist, sich an die hiesige Rechtsordnung zu halten (BVR 2013 S. 543 E. 4.3 mit Hinweisen). Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer bereits mit Urteil vom 6. Oktober 1998 wegen Tötlichkeiten und Sachbeschädigung zu zehn Tagen Gefängnis verurteilt wurde (vorne E. 3.2). Dieses Verdikt erging zwar über elf Jahre vor der Straftat vom

26. Januar 2010 und wiegt deutlich weniger schwer als diese, ist aber dennoch einschlägig. Dem Beschwerdeführer kann somit nicht gefolgt werden, wenn er behauptet, «niemals zuvor handgreiflich oder gewalttätig geworden» zu sein (Beschwerde Art. 13). Aktenkundig sind sodann Anzeigen vom 7. Juni 2006 wegen Tätlichkeit, evtl. einfacher Körperverletzung (Akten EG Bern pag. 1), und vom 29. Oktober 2009 wegen Hinderung einer Amtshandlung und unanständigen Benehmens (Akten EG Bern pag. 12 ff.). Während der Ausgang der ersteren ungeklärt bleibt, wurde letztere lediglich deshalb eingestellt, weil diesen Delikten neben der Straftat vom 26. Januar 2010 für die Festsetzung der zu erwartenden Strafe keine wesentliche Bedeutung zukam (vgl. Begründung Strafgericht S. 31). Der Beschwerdeführer stellt sodann die Aussage seines langjährigen Psychiaters nicht in Abrede, wonach er bereits vor der versuchten eventualvorsätzlichen Tötung oft in Schlägereien mit Landsleuten verwickelt gewesen sei (vgl. angefochtener Entscheid E. 7b; Gutachten vom 1.7.2010 in Akten POM [Beilageordner 5D; nachfolgend: Gutachten Juli 2010], S. 27). Insgesamt ist daher nicht zu beanstanden, dass die POM zum Schluss gekommen ist, das Verhalten des Beschwerdeführers gegenüber der öffentlichen Ordnung verleihe dem sicherheitsspezifischen Interesse am Widerruf zusätzliches Gewicht.

**6.1.3** Da auch die vom Beschwerdeführer bestrittene Rückfallgefahr gegeben ist (vgl. hinten E. 7), hat die Vorinstanz zu Recht ein erhebliches öffentliches Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung und der damit verbundenen Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz bejaht.

**6.2** Dem erstellten grossen öffentlichen Interesse an der Entfernungsmassnahme sind die privaten Interessen des Beschwerdeführers und seiner Familie am Verbleib in der Schweiz gegenüberzustellen. Zu berücksichtigen sind einerseits die Dauer der Anwesenheit sowie die Integration in der Schweiz und andererseits die dem Beschwerdeführer und seiner Familie mit dem Widerruf der Niederlassungsbewilligung und dessen Wegweisung drohenden Nachteile.

**6.2.1** Je länger eine Ausländerin oder ein Ausländer in der Schweiz anwesend war, desto strengere Anforderungen sind grundsätzlich an die An-

ordnung eines Widerrufs der Niederlassungsbewilligung zu stellen. Die Aufenthaltsdauer ist insofern zu relativieren, als die Jahre, welche die ausländische Person in der Illegalität, im Strafvollzug oder aufgrund einer vorläufigen Duldung verbracht hat, für die Interessenabwägung nicht ausschlaggebend sein können (BGE 137 II 1 E. 4.3, 134 II 10 E. 4.3 [Pra 97/2008 Nr. 87]; BVR 2011 S. 193 E. 6.2.2). Zu berücksichtigen ist auch, in welchem Alter die ausländische Person in die Schweiz eingereist ist. Selbst wenn sie bereits hier geboren wurde und ihr ganzes bisheriges Leben in der Schweiz verbracht hat (Ausländerin oder Ausländer der «zweiten Generation»), ist der Widerruf der Niederlassungsbewilligung nach der Rechtsprechung nicht ausgeschlossen. Erst recht gilt dies für ausländische Personen, die erst als Kind, Jugendliche oder – wie der Beschwerdeführer – gar als Erwachsene in die Schweiz gelangt sind. So ist bei schweren Straftaten, darunter Gewaltdelikte, und umso mehr bei Rückfall bzw. wiederholter Delinquenz ein wesentliches öffentliches Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung gegeben (BGE 135 II 110 E. 2.1, 125 II 521 E. 2b; BGer 2C\_1257/2012 vom 18.4.2013, E. 4.2, 2C\_267/2013 vom 6.5.2013, E. 2.1; VGE 2011/170 vom 3.1.2012, E. 5.1 [bestätigt durch BGer 2C\_135/2012 vom 29.10.2012], auch zum Folgenden). Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung ist auch nach längerem Aufenthalt in der Schweiz eher zulässig, wenn die ausländische Person in der Schweiz nicht integriert ist (BGer 2A.119/2001 vom 15.10.2001, E. 2b; zum Ganzen BVR 2013 S. 543 E. 5.1; VGE 2013/214 vom 29.4.2014 [bestätigt durch BGer 2C\_540/2014 vom 10.6.2014], E. 5.1, 2012/68 vom 5.10.2012, E. 5.1).

**6.2.2** Der heute 51-jährige Beschwerdeführer reiste im Rahmen des Familiennachzugs im Alter von 33 Jahren im Februar 1997 in die Schweiz ein. Er ist damit kein Ausländer der «zweiten Generation»; die prägenden Abschnitte seiner Kindheit und Adoleszenz verbrachte er in Tunesien, wo er auch die Schulzeit durchlief und eine Berufsbildung absolvierte. Von der Aufenthaltsdauer ist zudem die Zeit abzuziehen, die der Beschwerdeführer im Strafvollzug verbracht hat oder kraft aufschiebender Wirkung der gegen den Widerruf der Niederlassungsbewilligung ergriffenen Rechtsmittel hier verbringt. Es ist der Vorinstanz aber darin zu folgen, dass die Aufenthaltsdauer dennoch recht lang ausfällt (vgl. E. 8a).

**6.2.3** Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers hat die POM eine erfolgreiche Eingliederung in die hiesigen Verhältnisse zu Recht verneint (E. 8a): Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, kann von einer gelungenen Eingliederung in die hiesigen Verhältnisse angesichts der schweren Delinquenz von vornherein nicht die Rede sein, stellt doch die Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung ein wichtiger Aspekt jeglicher Integration dar (Art. 4 Bst. a der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern [VIntA; SR 142.205]). Abgesehen davon ist unter dem Gesichtspunkt der sozialen Integration primär die enge Beziehung des Beschwerdeführers mit seiner Ehefrau und seinen Kindern hervorzuheben. Weitere vertiefte soziale Bindungen, deren Abbruch den Beschwerdeführer besonders hart treffen würde, werden nicht geltend gemacht. Hinsichtlich der beruflich-wirtschaftlichen Integration ist zu bemerken, dass der Beschwerdeführer lediglich eine Teilrente der IV bezieht und damit für den Rest arbeitsfähig ist, jedoch während zwölf Jahren keiner Erwerbstätigkeit nachging und Ergänzungsleistungen in bedeutender Höhe bezieht (vgl. vorne E. 3.1). Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, es sei ihm aufgrund der ungültigen «Aufenthaltsbewilligung» nicht möglich gewesen, eine Arbeitsstelle zu finden (Beschwerde Art. 18), ist darauf hinzuweisen, dass die Niederlassungsbewilligung, in deren Besitz er ist, unbefristet erteilt wird (Art. 34 Abs. 1 AuG). Demzufolge verfügt der Beschwerdeführer aufgrund der aufschiebenden Wirkung der erhobenen Rechtsmittel nach wie vor über eine gültige Niederlassungsbewilligung (vgl. auch E. 1.2), welche es ihm ermöglicht hätte, eine Arbeitsstelle zu finden; im Übrigen hatte er bereits seit gut zehn Jahren vor dem Widerruf keine Anstellung. Dass der Beschwerdeführer in einem geschützten Rahmen ab dem 8. April 2015 einen befristeten Arbeitsversuch unternommen und seit dem 4. Mai 2015 eine unbefristete Anstellung mit einem 50 % Pensum angenommen hat (vgl. act. 11A, 13A), ist zwar positiv zu würdigen, vermag an den obigen Feststellungen aber nichts zu ändern, zumal er mit dem bescheidenen Lohn auch künftig nicht in der Lage sein wird, ohne Ergänzungsleistungen für seine Familie aufzukommen. Hinzu kommen Betreibungen und offene Verlustscheine von insgesamt über Fr. 160'000.-- (vgl. vorne E. 3.1). Insgesamt ist daher der Schluss der Vorinstanz, wonach weder in sozialer noch in beruflich-wirtschaftlicher Hinsicht eine gelungene

Integration vorliegt, nicht zu beanstanden, zumal der Beschwerdeführer dem nichts Substantielles entgegenhält.

**6.2.4** Zu würdigen sind weiter die dem Beschwerdeführer durch die Entfernungsmassnahme drohenden Nachteile und seine (Re-)Integrationsmöglichkeiten in Tunesien und in Frankreich.

Was die Rückkehr nach Tunesien betrifft, hat die POM zunächst zutreffend erwogen, dass der Beschwerdeführer seine gesamte Kindheit und Jugend dort verbracht hat. Auch hat er dort eine Schreinerlehre und den Militärdienst absolviert sowie in der Gastronomie gearbeitet (E. 8b). Es ist davon auszugehen, dass die Bindung zu seinem Heimatland nach wie vor eng ist und der Beschwerdeführer mit den sprachlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Gepflogenheiten vertraut ist, zumal er allein im Jahr 2014 zweimal nach Tunesien gereist ist (vgl. Akten POM pag. 65 ff. und 99). Auch mit seinen in Tunesien lebenden Geschwistern, seinem Vater und weiteren Verwandten steht der Beschwerdeführer regelmässig in Kontakt (angefochtener Entscheid E. 8a); an dieses Beziehungsnetz kann er anknüpfen. In beruflicher oder wirtschaftlicher Hinsicht sind sodann keine unüberwindbaren Hindernisse für eine Wiedereingliederung im Heimatland ersichtlich: Der Beschwerdeführer ist im Umfang seiner Restarbeitsfähigkeit in der Lage, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dass die Integration trotzdem mit gewissen Hürden verbunden und die wirtschaftliche Situation in Tunesien schwieriger als in der Schweiz ist, lassen eine Ausreise nicht als unzumutbar erscheinen.

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, in Tunesien könne ihm keine adäquate Psychotherapie gewährt werden (Beschwerde Art. 27 und 28), kann mit der Vorinstanz (vgl. Vernehmlassung Ziff. 5 [act. 5]) festgehalten werden, dass auch in Tunesien die medizinisch-psychiatrische Grundversorgung gewährleistet ist (vgl. BVGer D-1479/2014 vom 26.5.2014, E. 6.1.2, E-2418/2013 vom 2.12.2013, E. 7.2.2.4). Dass sie unter Umständen nicht dem schweizerischen Standard entspricht, ist nicht massgebend. Zwar verstärken die gesundheitlichen Probleme das private Interesse des Beschwerdeführers an einem Verbleib in der Schweiz; indes ist der Gesundheitszustand einer Person im Verfahren betreffend den Widerruf der Aufenthaltsberechtigung nur ein Element von mehreren und kann deshalb

die Interessenabwägung nur beschränkt beeinflussen (BGer 2C\_733/2012 vom 24.1.2013, E. 8.4.6; VGE 2012/454 vom 7.8.2014, E. 6.4.2 [bestätigt durch BGer 2C\_818/2014 vom 14.3.2015]; vgl. auch VGE 2012/414 vom 11.7.2013, E. 5.2.6 [bestätigt durch BGer 2C\_815/2013 vom 26.5.2014]). Eine Rückkehr nach Tunesien erscheint demnach nicht als unzumutbar.

Als französischer Staatsbürger steht dem Beschwerdeführer sodann auch die Möglichkeit offen, nach Frankreich auszureisen. Dies würde ihm ermöglichen, seine IV-Rente zu behalten und im Fall der Arbeitslosigkeit Sozialleistungen des französischen Staates zu empfangen. Ein weiterer Vorteil wäre die geringe Distanz zu seiner Familie, sollte diese in der Schweiz verbleiben. Selbst wenn er noch nie in Frankreich gelebt hat, sollte es dem Beschwerdeführer aufgrund seiner Französischkenntnisse möglich sein, sich in diesem der Schweiz ähnlichen Land ein neues Umfeld aufzubauen. Auch eine Ausreise nach Frankreich erscheint damit zumutbar.

**6.2.5** In familiärer Hinsicht sind die der Ehefrau und der Tochter des Beschwerdeführers drohenden Konsequenzen zu beurteilen. Der Beschwerdeführer macht dabei insbesondere geltend, die Interessen der Tochter am Verbleib in der Schweiz sei angesichts des prominent geschützten Kindeswohls von der POM zu wenig berücksichtigt worden (Beschwerde Art. 25). Die Beziehung des Beschwerdeführers zu seiner minderjährigen Tochter fällt unstrittig in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK, Art. 13 BV und der Kinderrechtskonvention (KRK). Von den erwähnten Garantien nicht geschützt wird hingegen die Beziehung des Beschwerdeführers zu seinem volljährigen Sohn, da ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zu ihm weder geltend gemacht noch ersichtlich ist (vgl. BGE 137 I 154 E. 3.4.2, 129 II 11 E. 2).

Der POM ist beizupflichten, dass eine Ausreise nach Frankreich sowohl für die Ehefrau als auch für die Tochter des Beschwerdeführers zumutbar ist (E. 8c). Es steht der Familie daher frei, sich nach Frankreich zu begeben, zumal der Beschwerdeführer und seine Frau das französische Bürgerrecht besitzen und in Frankreich Verhältnisse herrschen, die mit denjenigen in der Schweiz vergleichbar sind. Der Tochter erscheint sodann auch eine Ausreise nach Tunesien zumutbar, obwohl sie in der Schweiz altersgemäss verwurzelt sein dürfte. Sie ist heute gut 5 ½-jährig und damit, wie die Vor-

instanz richtig festgestellt hat, in einem anpassungsfähigen Alter (vgl. BGE 122 II 289 E. 3c; BGer 2C\_1228/2012 vom 20.6.2013, E. 6.1; VGE 2013/48 vom 5.11.2013, E. 5.3.2 [bestätigt durch BGer 2C\_1162/2013 vom 28.8.2014]). Hingegen erscheint eine Ausreise der Ehefrau nach Tunesien, auch wenn sie algerische Wurzeln hat, nicht ohne weiteres als zumutbar. Sollten sich die Eheleute deshalb für den Verbleib von Frau und Tochter in der Schweiz entscheiden, wäre die Entfernungsmassnahme mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Familienlebens verbunden. Namentlich das Kindeswohl der Tochter begründet ein bedeutendes privates Interesse an einem weiteren Verbleib des Beschwerdeführers in der Schweiz. Die durch die Wegweisung bedingten Erschwernisse des Vater-Tochter-Kontakts werden aber dadurch relativiert, dass eine gewisse Beziehungspflege durch gegenseitige Besuche und der Nutzung der üblichen modernen Kommunikationsmittel auch im Fall der Wegweisung des Beschwerdeführers möglich ist (BVR 2013 S. 543 E. 5.4; VGE 2013/210 vom 22.8.2014, E. 5.3.3). Dies gilt – wie auch für die Pflege der ehelichen Beziehung – umso mehr, wenn der Beschwerdeführer lediglich in den Nachbarstaat Frankreich ausreist. Schliesslich gilt es zu berücksichtigen, dass die Tochter bei einer alleinigen Ausreise des Vaters durch die Entfernungsmassnahme zwar von ihm getrennt würde, aber immerhin in ihrem vertrauten Umfeld verbliebe und die bestehenden Strukturen aufrechterhalten würden (BVR 2013 S. 543 E. 5.4).

**6.2.6** Im Ergebnis ist mit Blick auf die intakten und gelebten Beziehungen des Beschwerdeführers zu Ehefrau und Tochter und deren Situation ein namhaftes Interesse an seinem Verbleib in der Schweiz anzuerkennen. Demgegenüber relativiert sich seine lange Aufenthaltsdauer unter dem Aspekt der mangelhaften Integration, weshalb er daraus nichts Wesentliches zu seinen Gunsten ableiten kann.

**6.3** Die Abwägung der massgeblichen öffentlichen und privaten Interessen ergibt Folgendes: Der Beschwerdeführer wurde wegen versuchter eventualvorsätzlicher Tötung zu vier Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, womit er sich ein schweres Verschulden vorwerfen lassen muss. Im Verbund mit der Rückfallgefahr (dazu sogleich E. 7) begründet dies ein gewichtiges öffentliches Interesse an seiner Fernhaltung. Die lange Aufenthaltsdauer in

der Schweiz ist aufgrund der sowohl in sozialer als auch in beruflich-wirtschaftlicher Hinsicht mangelnden Integration zu relativieren. Bedeutende Hindernisse stehen weder seiner Rückkehr nach Tunesien noch einer Ausreise nach Frankreich entgegen; der Familie wäre jedenfalls ein Leben in Frankreich möglich und zumutbar. Andernfalls könnte die Ehe und die Vater-Tochter-Beziehung auch über die Landesgrenzen hinweg ohne allzu gravierende Einschränkungen gelebt werden. Hinsichtlich der ihm, seiner Ehefrau und der Tochter drohenden Nachteile hat sich der Beschwerdeführer sodann entgegenhalten zu lassen, dass er mit seinem Handeln die Beeinträchtigung seiner familiären Beziehung in Kauf genommen hat (vgl. BVR 2013 S. 543 E. 5.3.1). Das öffentliche Interesse an der Entfernungsmassnahme überwiegt demnach die privaten Interessen des Beschwerdeführers und seiner Familie am Verbleib in der Schweiz. Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung erweist sich somit auch im Licht von Art. 8 EMRK, Art. 13 BV und der KRK als verhältnismässig.

## 7.

Es bleibt zu prüfen, ob der Widerruf der Niederlassungsbewilligung vor Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA standhält.

**7.1** Nach Art. 5 Anhang I FZA vermag eine strafrechtliche Verurteilung allein nicht ohne weiteres Entfernungs- oder Fernhaltungsmassnahmen zu rechtfertigen. Vielmehr bedarf es nach der Rechtsprechung einer tatsächlichen und hinreichend schweren sowie einer gegenwärtigen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung (BGE 137 II 233 E. 5.3.3, 131 II 329 E. 3.2 [Pra 95/2006 Nr. 52], je mit Hinweisen). Verlangt ist eine nach Art und Ausmass der möglichen Rechtsgüterverletzung zu differenzierende Wahrscheinlichkeit, dass die ausländische Person künftig die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören wird. Mit Blick auf die Bedeutung des Grundsatzes der Freizügigkeit dürfen an die Wahrscheinlichkeit keine zu geringen Anforderungen gestellt werden. Allerdings hängen diese auch von der Schwere der möglichen Rechtsgüterverletzung ab; je schwerer diese ist, desto niedriger sind die Anforderungen an die in Kauf zu nehmende Rückfallgefahr (BGE 139 II 121 E. 5.3 [Pra 103/2014 Nr. 1], 136 II 5 E. 4.2,

130 II 493 E. 3.3 [Pra 94/2005 Nr. 99], 176 E. 4.3.1; BGer 2C\_1141/2012 vom 1.5.2013, E. 2.1; VGE 2011/493 vom 3.2.2012, E. 3.2 [bestätigt durch BGer 2C\_225/2012 vom 8.8.2012]).

**7.2** Die Vorinstanz hat unter ausführlicher Wiedergabe und Würdigung des Inhalts der ihr vorliegenden Berichte, Gutachten und anderen Dokumente auf eine gegenwärtige und hohe Rückfallgefahr geschlossen (E. 7c, S. 10-22). Insbesondere kommt sie zum Schluss, dass die gegenwärtige Alkoholabstinenz des Beschwerdeführers nicht auf das künftige Ausbleiben physischer Gewalt schliessen lasse. Demgegenüber bestreitet der Beschwerdeführer das Vorliegen einer gegenwärtigen, tatsächlichen und hinreichend schweren Rückfallgefahr. Er bringt insbesondere vor, die POM habe verkannt, dass er seit über fünf Jahren alkoholabstinent lebe und deshalb die Deliktsituation nicht leicht reproduzierbar sei (Beschwerde Art. 14). Bei der Beurteilung seiner Persönlichkeit habe sich die Vorinstanz zudem lediglich auf ein Gutachten aus dem Jahr 2010 gestützt, ohne seine (positiven) Veränderungen während der letzten fünf Jahre miteinzubeziehen (Art. 15). Seit mehreren Jahren nehme er seine Medikamente zuverlässig ein; seither seien paranoide Vorfälle ausgeblieben und seine Psyche habe sich stabilisiert (Art. 16 und 19). Insbesondere zeige er auch volle Krankheitseinsicht nicht nur bezüglich seiner Alkoholsucht, sondern auch betreffend seine psychischen Probleme (Art. 17). Weiter kritisiert der Beschwerdeführer, die Argumente der Vorinstanz zur Rückfallgefahr würden durch verschiedene Berichte und Expertisen widerlegt; insbesondere den Berichten der ABaS und seines Psychiaters sei zu entnehmen, dass er seit dem Jahr 2010 grosse Fortschritte gemacht und sich mit der Straftat auseinandergesetzt habe, volle Krankheitseinsicht zeige und gewillt sei, seine Zukunft positiv zu gestalten. Schliesslich könne eine Massnahme nach Art. 60 StGB nur ausgesprochen werden, wenn vom Täter keine hohe Gefährlichkeit ausgehe. Dies weise ebenfalls darauf hin, dass keine Rückfallgefahr gegeben sei.

**7.3** Vorab ist zu bemerken, dass der Beschwerdeführer nicht die Richtigkeit der Wiedergabe und Würdigung der einzelnen Gutachten an sich bestreitet, weshalb diesbezüglich auf die ausführlichen Erwägungen im Entscheid der Vorinstanz verwiesen werden kann; vielmehr kritisiert er die

seiner Ansicht nach zu wenig starke Gewichtung der neueren Berichte seines Psychiaters und der Bewährungshilfe, welche seine deutlich positive Entwicklung in den letzten Jahren belegen würden. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass den neueren Berichten der Bewährungshilfe und des den Beschwerdeführer behandelnden Psychiaters abgesehen von deren Aktualität nicht das gleiche Gewicht zukommen kann wie den beiden von unabhängigen Sachverständigen über den Beschwerdeführer erstellten Gutachten aus dem Jahr 2010 (vgl. dazu BGE 125 V 351 E. 3b/cc; BGer 8C\_278/2011 vom 26.07.2011, E. 5.3).

**7.4** Ein im Juli 2010 erstelltes Gutachten diagnostiziert beim Beschwerdeführer eine Alkoholabhängigkeit und nimmt ein Rückfallrisiko in erster Linie unter Alkoholeinfluss an (Gutachten Juli 2010, S. 33 u. 38; vgl. auch angefochtener Entscheid, E. 7c/bb). Ob unabhängig von der Alkoholabhängigkeit eine Persönlichkeitsstörung besteht, konnte die Gutachterin jedoch nicht abschliessend beurteilen (S. 38). Ohne Behandlung der Alkoholabhängigkeit sei das Rückfallrisiko als mittelgradig erhöht zu betrachten (S. 40). Es komme immer wieder zu Konflikten mit Kollegen, wobei die Gutachterin dem Beschwerdeführer ein ungünstiges Konfliktverhalten bescheinigte (S. 39). Ein von einer anderen Gutachterin einige Monate zuvor verfasstes Gutachten vom April 2010 (ausführlich wiedergegeben im angefochtenen Entscheid E. 7c/bb) hält hingegen fest, dass der Alkoholkonsum des Beschwerdeführers lediglich die in seinem persönlichen Kern enthaltene Aggressionsbereitschaft erhöhte. Der Alkoholmissbrauch bilde nicht Ursache für die Gewalttaten, sondern sei als Selbstbehandlung emotionaler Regungen zu klassifizieren. Eine Wahrnehmung für seine Impulsivität, seine geringe Frustrationstoleranz und leichte Reizbarkeit besitze er nicht. Es sei prognostisch negativ zu werten, dass er keine Einsicht in und kein Problembewusstsein für jene Persönlichkeitsanteile habe, die gewaltfördernd seien. Ferner seien Defizite in der Konfliktbewältigung und in der emotionalen Kompetenz feststellbar. Wie noch zu zeigen sein wird, weist insbesondere auch das Verhalten des Beschwerdeführers während des Massnahmenvollzugs darauf hin, dass unabhängig von der Alkoholabhängigkeit ungünstige gewaltfördernde Persönlichkeitsmerkmale und psychische Probleme bestehen (dazu sogleich E. 7.5). Selbst der den Beschwerdeführer behandelnde Psychiater hat ihn im April 2010 als instabil,

leicht kränkbar, aufbrausend und impulsiv bezeichnet; es brauche wenig, um bei ihm einen Erregungszustand auszulösen (vgl. Gutachten Juli 2010, S. 26; angefochtener Entscheid E. 7c/cc). Auffallend ist deshalb, dass sowohl im Bericht des Psychiaters vom 24. Februar 2015 (act. 9A) als auch in seinen anderen neueren Berichten ein Hinweis dafür fehlt, wonach der Beschwerdeführer ein Problembewusstsein für seine psychischen Probleme und Persönlichkeitsanteile entwickelt hätte, die gewaltfördernd sind. Wäre dem so, hätte der Psychiater dies nach seiner früheren Diagnose bestimmt erwähnt. Dasselbe gilt für den Abschlussbericht der Bewährungshilfe vom 17. Oktober 2014 (Akten POM pag. 86-88), wonach der Beschwerdeführer viel über seine Alkoholsucht und physischen – nicht aber psychischen – Probleme erzählt habe. Vielmehr geht aus dem jüngsten Bericht des Psychiaters vom 24. Februar 2015 hervor, dass der Beschwerdeführer die Straftat nach wie vor einzig auf den Alkoholkonsum zurückführt. Zugutezuhalten ist ihm jedoch, dass er abstinent lebt, seine Medikamente einnimmt und gut mit der Bewährungshilfe zusammengearbeitet hat. Wie bereits aufgezeigt, basiert die ungünstige Prognose indes schwergewichtig auf seinen gewaltfördernden Persönlichkeitsmerkmalen, die durch Alkoholkonsum zwar akzentuiert, jedoch selbst durch völlige Alkoholabstinenz nicht gänzlich eliminiert werden. Damit ist zwar eine positive Entwicklung im Hinblick auf den Alkoholkonsum erstellt; an den grundlegenden Problemen und Persönlichkeitsmerkmalen des Beschwerdeführers haben sich jedoch nur schon wegen seiner unvollständigen Krankheitseinsicht – und trotz der regelmässigen Besuche bei seinem Psychiater – seit den zitierten Gutachten vom Jahr 2010 keine relevanten Änderungen ergeben. Die angeführten neueren Berichte vermögen daher zu keiner wesentlich anderen Einschätzung führen (vgl. BGer 2C\_889/2012 vom 14.3.2013, E. 3.3.3).

**7.5** Für das Vorliegen einer tatsächlichen und hinreichend schweren Rückfallgefahr spricht sodann auch das Verhalten des Beschwerdeführers während des Massnahmenvollzugs. Obwohl er unbestrittenermassen bereits seit Jahren abstinent lebte, kam es wiederholt zu verbalen Angriffen auf Personen und Sachen, Handgreiflichkeiten und Sachbeschädigungen. Diesbezüglich kann auf die unbestritten gebliebenen ausführlichen Erwägungen 7c/ee-qq des angefochtenen Entscheids verwiesen werden. Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug (ASMV) hielt denn auch fest, das

Hauptproblem des Beschwerdeführers im Massnahmenvollzug sei die Konfliktbewältigung mit seinen Miteingewiesenen sowie gegenüber seiner Bezugsperson (Verfügung ASMV vom 25.10.2012 in Akten POM [Beilageordner 5D]). Mehrfach wurde auch festgehalten, das Alkoholproblem des Beschwerdeführers sei nebensächlich bzw. nicht ursächlich für seine Schwierigkeiten bei der Konfliktlösung (angefochtener Entscheid, E. 7c/jj/nn/qq). Selbst wenn er dem Beschwerdeführer durchaus Fortschritte attestiert, hält der noch nicht zwei Jahre alte Vollzugs- und Verlaufsbericht der letzten Massnahmenvollzugsinstitution vom 31. Juli 2013 fest, dass der Beschwerdeführer eine Instabilität in seiner psychischen Verfassung zeige. Mit einem Mitbewohner sei es «immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten bis hin zu (tätlichen) Konflikten» gekommen. Auch gegenüber der Betreuungsperson sei er verbal ausfällig geworden. Man habe sodann in letzter Zeit immer mehr festgestellt, dass der Beschwerdeführer in schwierigen bzw. problematischen Situationen schnell gereizt bzw. aggressiv werde oder weine. Besonders bei Themen wie Politik und Ausländer/Rassismus werde er sehr schnell aggressiv. Eine Suchtproblematik bestehe hingegen nicht (angefochtener Entscheid, E. 7c/qq). Diese vom Beschwerdeführer nicht bestrittenen Berichte zeigen, dass sich die negativen gewaltfördernden Persönlichkeitsmerkmale des Beschwerdeführers im Zeitpunkt des Austritts aus der Massnahmenvollzugsinstitution (noch) nicht wesentlich verbessert haben und seine Aggressivität und sein aufbrausendes Verhalten, welche aufgrund der erstellten Abstinenz nicht mit dem Alkohol zusammenhängen können, kurz vor dem Austritt eher noch zugenommen zu haben scheinen. Die grosse Mühe des Beschwerdeführers, Konflikten angemessen zu begegnen, zieht sich wie ein roter Faden durch die erwähnten Berichte. Im Zusammenhang mit dem Massnahmenvollzug verkennt der Beschwerdeführer auch, dass die Anordnung einer Massnahme nach Art. 60 StGB nicht das Fehlen einer hohen Gefährlichkeit voraussetzt, sondern der Gefahr künftiger weiterer Straftaten begegnen soll (Art. 60 Abs. 1 Bst. b StGB). Es bleibt daher dabei, dass auch aufgrund der Erfahrungen mit dem Beschwerdeführer während des Massnahmenvollzugs mit einer gegenwärtigen, hinsichtlich der möglichen Rechtsgüterverletzung hinreichend schweren Rückfallgefahr gerechnet werden muss.

**7.6** Selbst der vom Beschwerdeführer inhaltlich nicht in Zweifel gezogene Abschlussbericht der Bewährungshilfe zeigt auf, dass der Beschwerdeführer auch gegenwärtig noch grosse Schwierigkeiten hat, Konfliktsituationen adäquat zu bewältigen. Auf einen Nachbarstreit am 6. Oktober 2014 habe er gemäss Bewährungshilfe sehr nervös reagiert, geweint und grosse Angst gehabt. Diese scheint so gross gewesen zu sein, dass er es vorzog, sich dem Konflikt während einiger Zeit durch einen Aufenthalt in Tunesien zu entziehen (Akten POM pag. 99). Der Abschlussbericht der Bewährungshilfe unterstreicht auch, dass dem Beschwerdeführer die Familie sehr wichtig sei (Ziff. 2.1 f.). Die Vorinstanz bemerkt jedoch zutreffend, dass ihn die Familie bisher nicht von der Begehung strafbarer Handlungen hat abhalten können (vgl. BGE 139 I 325, nicht publ. E. 2.5 [Pra 103/2014 Nr. 22]; BGer 2C\_179/2014 vom 21.2.2014, E. 3.3.3). Die heutigen Lebensumstände des Beschwerdeführers stellen sich denn auch nicht wesentlich günstiger dar als zur Zeit der Deliktsbegehung.

**7.7** Insgesamt ist auch das Wohlverhalten des Beschwerdeführers im Straf- und Massnahmenvollzug und während der ihm gewährten Freigänge im Licht der oben erwähnten Vorkommnisse stark zu relativieren. Das Wohlverhalten im Strafvollzug und nach der bedingten Entlassung wird im Übrigen erwartet und schliesst eine gegenwärtige Gefahr denn auch nicht aus (vgl. BGE 139 II 121 E. 5.5.2 [Pra 103/2014 Nr. 1], 137 II 233 E. 5.2.2 mit Hinweisen; vgl. auch BGer 2C\_236/2013 vom 19.8.2013, E. 6.5). Dass der Beschwerdeführer seit der Tat vom 26. Januar 2010 strafrechtlich nicht mehr in Erscheinung getreten ist, ist mit Blick auf die nach der Tat insgesamt 479 Tage dauernde Untersuchungs- und Sicherheitshaft, der anschliessenden stationären Suchtbehandlung, der einjährigen Probezeit nach seiner bedingten Entlassung am 31. Oktober 2013 und des seit 15. Februar 2013 laufenden ausländerrechtlichen Widerrufs- und Wegweisungsverfahrens zu relativieren. Die mögliche Wegweisung hängt seither wie ein Damoklesschwert über dem Beschwerdeführer (vgl. Bericht des Psychiaters vom 29.08.2013, Beilage zur Eingabe des Beschwerdeführers vor der POM vom 13.11.2013). Unter diesen Umständen kann nicht von einer eigentlichen Bewährung des Beschwerdeführers gesprochen werden.

**7.8** In Würdigung der gesamten Umstände ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz beim Beschwerdeführer eine nach Art und Ausmass der möglichen Rechtsgüterverletzungen (körperliche Integrität) gegenwärtige, tatsächliche und hinreichend schwere Rückfallgefahr angenommen hat. Der angefochtene Entscheid hält demnach auch im Licht von Art. 5 Anhang I FZA der Rechtskontrolle stand.

## **8.**

Zusammenfassend kommt das Verwaltungsgericht zum Schluss, dass die Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers zu Recht widerrufen und dieser aus der Schweiz weggewiesen wurde. Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung hält somit der Rechtskontrolle stand. Abzuweisen ist auch das Eventualbegehren um Umwandlung der Niederlassungsbewilligung in eine Aufenthaltsbewilligung. Sind die Voraussetzungen für den Widerruf einer Niederlassungsbewilligung erfüllt und ist diese Massnahme auch mit dem FZA vereinbar, ist die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung als mildere Massnahme zum vollständigen Widerruf ausgeschlossen (vgl. BGer 2C\_129/2014 vom 4.11.2014, E. 3). Die Beschwerde erweist sich somit in allen Punkten als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Dem Beschwerdeführer ist praxisgemäss eine neue Ausreisefrist anzusetzen.

## **9.**

Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer an sich kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG); Anspruch auf Parteikostenersatz hat er nicht (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG). Er hat indessen für das verwaltungsgerichtliche Verfahren um Befreiung von den Verfahrenskosten ersucht.

**9.1** Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Verfahrenskosten, wenn diese nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 111 Abs. 1

VRPG; vgl. auch Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO; SR 272]). Ein Prozess ist nicht aussichtslos, wenn berechtigte Hoffnung besteht, ihn zu gewinnen, das heisst wenn Gewinnaussichten und Verlustgefahren sich ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Praxis demgegenüber Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist dabei, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen oder aber davon absehen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb austragen können, weil er sie nichts kostet (BVR 2008 S. 97 E. 5.2; BGE 138 III 217 E. 2.2.4; vgl. zum Ganzen auch Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 111 N. 12).

**9.2** Aufgrund der Unterlagen zur Berechnung der Ergänzungsleistungen des Beschwerdeführers (act. 3A) ist ohne weiteres von dessen Prozessarmut auszugehen. Mit Blick auf die lange Aufenthaltsdauer sowie die Interessen seiner Familie kann die Verwaltungsgerichtsbeschwerde sodann nicht als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden. Die Verfahrenskosten sind demnach unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht des Beschwerdeführers vorläufig vom Kanton Bern zu tragen (Art. 113 VRPG i.V.m. Art. 123 ZPO).

**Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Dem Beschwerdeführer wird eine neue Ausreisefrist angesetzt auf den **13. August 2015**.
2. Das Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege betreffend die Verfahrenskosten wird gutgeheissen.

3. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 2'500.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Die Kosten trägt vorerst der Kanton Bern. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht des Beschwerdeführers.
4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
5. Zu eröffnen:
  - dem Beschwerdeführer
  - der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
  - der Einwohnergemeinde Bern
  - dem Staatssekretariat für Migration

Das präsidierende Mitglied:

Die Gerichtsschreiberin:

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.